

# HAUSHALTSSATZUNG

der  
Stadt Flensburg  
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom **04.12.2009** und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	219.647.100 €
in der Ausgabe auf	257.753.100 €

und

### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	20.727.800 €
in der Ausgabe auf	20.727.800 €

festgesetzt:

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 6.653.400 €     |
| davon innere Darlehen   | 0 €             |
| davon für Zwecke des Rettungsdienstes   | 258.600 €       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 1.283.500       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 87.000.000 €    |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 916,318 Stellen |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 460 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer

375 v.H.

## § 4

(1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Oberbürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 25.000 €. Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

(2) Mehreinnahmen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes können gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO kameral zu 50 % für Mehrausgaben im selben Abschnitt bzw. Unterabschnitt verwendet werden. Soweit die durch Mehreinnahmen gedeckten Mehrausgaben am Jahresende nicht verwendet werden, können sie gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 4 GemHVO kameral auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.02.2010 erteilt.

Flensburg, den 25.02.2010

gez. Unterschrift

Dienstsigel

Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister